



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 13.11.2017

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	30.11.2017	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2017	vorberatend
Stadtrat	12.12.2017	beschließend

Neufassung der Abfallsatzung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Seit der letzten Änderung der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde sind – insbesondere im Laufe des Jahres 2017 - verschiedene neue Gesetze in Kraft getreten, deren Nennung und Regelungen in der kommunalen Abfallsatzung Berücksichtigung finden müssen. Da die bestehende Satzung bereits durch zwölf Änderungssatzungen angepasst wurde und der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund am 19.07.2017 eine neue Mustersatzung erstellt hat, bietet sich eine Neufassung an.

Grundsätzlich dient die Mustersatzung als Vorlage, sie wurde jedoch an die örtlichen Verhältnisse und das bestehende System angepasst und entsprechend ergänzt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen erläutert.

Mindestvolumen (§ 11 Abs. 1)

Laut bisheriger Satzung stellte die Stadt grundsätzlich 20 Liter Gefäßvolumen pro Person/14-täglich zur Verfügung. Bei Nutzung einer Biotonne oder nachgewiesener ordnungsgemäßer und schadloser Eigenverwertung (Eigenkompostierung) konnte dieser „Richtwert“ unterschritten werden (§ 12 Abs. 2). Dabei sollte ein Volumen von 10 Litern/Person/14-täglich nicht unterschritten werden.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass ein Volumen von 10 Litern/Person/14-täglich auch bei der Nutzung einer Biotonne bzw. der Eigenkompostierung in der Regel nicht ausreichen (Dies entspräche beispielsweise der Nutzung einer 120 l-Tonne mit vierwöchentlicher Abfuhr mit sechs Personen). Die Regelung sollte derart geändert werden, dass ein Volumen von 15 Litern je Person/14-täglich nicht unterschritten werden darf (entspricht maximal vier Personen für die Nutzung einer 120 l-Restmülltonne mit vierwöchentlicher Abfuhr). Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt, mindestens ein Restmüllvolumen von 15 Litern/Person/Woche, also 30 Litern/Person/14-täglich, fest zu setzen.

Aufstellung von Restmüllbehältern durch die Stadt (§ 11 Abs. 4 und 5)

Reichen die auf einem Grundstück vorhandenen Restmüllbehälter offenkundig nicht aus, so konnte auch bisher – auch ohne Antrag - zusätzliches Gefäßvolumen bereit gestellt werden. Diese satzungsrechtliche Möglichkeit wurde in der Neufassung dahingehend konkretisiert, dass dies nach zwei aufeinanderfolgenden Leerungen, bei denen diese Feststellung getroffen wurde, geschehen kann.

Weiterhin wurde die Regelung ergänzt, dass bei der regelmäßigen Falschbefüllung (dreimal nacheinander) von Bio- oder Papiergefäßen diese durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Volumen ersetzt werden. Diese Maßnahme ist gemäß Urteil des VG Gelsenkirchen vom 09.09.14 (Az.: 9 K 2374/13) zulässig, allerdings nur, wenn dieses Verfahren auch satzungsrechtlich vorgesehen ist.

Entsorgungsgemeinschaften (§ 14)

Die bisherigen Regelung, bei der mehrere benachbarte Eigentümer eine Entsorgungsgemeinschaft bilden konnten, ist dahingehend konkretisiert worden, dass es sich um unmittelbar benachbarte Grundstücke handeln muss und die Zahl der Mitglieder der Gemeinschaft auf maximal drei beschränkt ist. Damit wird einer zu weiten Auslegung des Nachbarschaftsbegriffes entgegen gewirkt.

Zeit der Leerung (§ 15)

Der Beginn der Wertstoff- und Restmüllabfuhr wurde gemäß den Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung von bisher 6.00 Uhr auf nunmehr 7.00 Uhr geändert.

Elektronikschrott - Elektroaltgeräte (§ 17)

Mit Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), welches auch die Rücknahme und Entsorgung regelt, wurden auch die entsprechenden Begrifflichkeiten in der Satzung angepasst.

Aufgrund der Regelungen des ElektroG werden die Besitzer von Elektrogeräten nunmehr verpflichtet, Batterien und Akkus vor der Abgabe von den Geräten zu trennen, sofern diese nicht von dem Gerät umschlossen werden (z.B. Akkuschauber, Laptop/Notebook).

Altbatterien (§ 17 Abs. 5)

Um dem im Jahre 2017 geänderten Altbatteriegesetz, in dem die unentgeltliche Rücknahme der Altbatterien durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgeschrieben ist, Rechnung zu tragen, wurde eine entsprechende Satzungsregelung ergänzt. Die Batterien können im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sondermüllsammlungen gebührenfrei abgegeben werden.

Ordnungswidrigkeiten/Bußgeld (§ 24)

Die bisherige maximale Höhe des festsetzbaren Bußgeldes lag bei € 5.000,- und stammt noch aus der Ursprungssatzung aus dem Jahre 1992 (damals DM 10.000,-). Sie wurde auf die durch die Mustersatzung empfohlene Höhe von € 50.000,- angepasst. Dieser Betrag stellt die Obergrenze dar, sofern es zur Festsetzung eines Bußgeldes kommen soll, ist u.a. immer die Verhältnismäßigkeit von Vergehen zu festgesetztem Bußgeld zu beachten.

„Experimentierklausel“ (§ 2 Abs. 4)

Die Formulierung in § 2 Abs. 4 gibt die Möglichkeit, in Zukunft (vom Stadtrat zu beschließende) Maßnahmen oder Änderungen bei der Abfallentsorgung probeweise durchzuführen, ohne dafür vorher die Satzung ändern zu müssen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) DS Nr. 16-686 - Anlage 1 Neufassung Abfallentsorgung

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FB 4 / FD 1.1